

I. Allgemeine Vorschriften des Entwässerungsbescheides

1. Die Ausführung der Entwässerungsleitungen hat unter Einhaltung der Bestimmungen der Satzung der Stadt Haslach und der DIN 1986 zu erfolgen.
2. Die Genehmigung des Entwässerungsantrages erstreckt sich nur auf die geplanten Anlagen. Sie erfolgt unbeschadet der bundes- und landesgesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der Bestimmungen des Wassergesetzes.
3. Der Entwässerungsbescheid begründet keinen Anspruch auf Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung für bauliche Anlagen.
4. Die Gültigkeit der Genehmigung ist davon abhängig, daß Baupläne und Bauvorlagen richtig sind. Für die korrekten Angaben von Lage und Anschlußhöhen der Entwässerungsleitungen ist der Antragsteller verantwortlich.
5. Der Entwässerungsbescheid gilt auch für und gegen den Rechtsnachfolger des Bauherren.
6. Die Ausführung und Veränderung von Grundstücksentwässerungsanlagen darf nur Baufirmen bzw. Personen übertragen werden, die hierzu die fachliche Eignung besitzen.
7. Bei der Bauausführung sind die am Bau Beteiligten (Bauherr, Planverfasser, Bauleiter und Unternehmer) im Rahmen ihres Wirkungskreises dafür verantwortlich, daß neben den allgemeinen anerkannten Regeln der Baukunst die öffentlich-rechtlichen Vorschriften und die auf Grund dieser Vorschriften erlassenen Anordnungen eingehalten werden.
8. Insbesondere sind zu beachten in der jeweils geltenden Fassung:
DIN 1986 (Grundstücksentwässerungsanlagen), DIN 4034 Teil 1 (Schächte), DIN 1999 (Benzinabscheider) DIN 4040 (Fettabscheider) und alle sonstigen auf Entwässerungsanlagen anwendbaren DIN-Vorschriften, ferner die allgemeinen bau-, feuer-, sicherheits-, straßen-, gewerbe- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen und die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften.
9. Durch die amtliche Prüfung der Entwässerungspläne, Zeichnungen und Erläuterungen, sowie der begonnenen, und ausgeführten Entwässerungsanlagen wird die dem Bauherren und den ausführenden Unternehmen hinsichtlich der Beachtung der einschlägigen Vorschriften, der Sicherheit und hinsichtlich der Güte der Konstruktion obliegende Verantwortlichkeit nicht aufgehoben oder gemindert.
10. Von den genehmigten Bauplänen und Bauvorlagen darf ohne schriftliche Änderungsgenehmigung nicht abgewichen werden. Wenn Veränderungen gegenüber dem genehmigten Plan beabsichtigt, oder auf Grund örtlicher Gegebenheiten erforderlich werden, sind Ergänzungspläne in doppelter Fertigung einzureichen. Nach Beendigung der Arbeiten ist ein berichtigter Gesamtplan mit detaillierten Lage- und Höhenangaben als Bestandsplan unaufgefordert vorzulegen.
11. Wird bei der Arbeit an einer Grundstücksentwässerungsanlage eine Straße- oder Gehwegaufgrabung notwendig, so ist mindestens 8 Tage vorher die Genehmigung des Bürgermeisteramtes einzuholen.
12. Der Baubeginn ist rechtzeitig (mind. 24 Std. vorher) dem Kanalaufseher der Stadt Haslach anzuzeigen.
13. Nach Fertigstellung der Grundstücksentwässerungsanlage ist die Abnahme beim Stadtbauamt Haslach, Tel. 07832/706-135, zu beantragen. Bei der Abnahme müssen alle Teile der Entwässerungsanlage zugänglich sein und soweit offen liegen, daß die Ausführung geprüft werden kann. Andernfalls erfolgt die Freilegung auf Kosten des Antragstellers.
14. Bei Grabarbeiten in Straßen, Wegen und Plätzen ist nach Verlegen der Entwässerungsleitung der Rohrgraben in Lagen von 30 cm mit Kiesmaterial 0-72 mm Korngröße einzufüllen und zu verdichten.
15. Die Straßenoberfläche ist in vorhandener Weise wieder herzustellen. Der Aufbau erfolgt mit einer bituminösen Tragschicht 0/16 mm, bei Fahrbahnflächen mit 12 cm, bei Gehwegen mit 10 cm Dicke und jeweils einer Asphaltdecke 0/5 mm, mit 3 cm Dicke. Bei vorhandenen Pflasterbelägen mit Beton oder Naturstein ist die Oberfläche wieder mit gleichen Steinen herzustellen. (Die Angaben des Stadtbauamtes zur Wiederherstellung sind zu beachten).

16. Den mit der Überwachung beauftragten Personen ist jederzeit Zutritt sowie Einblicke in Genehmigungen, Bautagebücher und andere vorgeschriebene Aufzeichnungen zu gewähren. Der Bauherr hat die für die Überwachung erforderlichen Arbeitskräfte und Geräte zur Verfügung zu stellen.
17. Der Entwässerungsbescheid verliert seine Gültigkeit, wenn nicht innerhalb von 2 Jahren nach seiner Aushändigung mit dem Bau begonnen wird. Die Gültigkeit kann jedoch auf Antrag verlängert werden.

II. Bedingungen, Auflagen und Hinweise

- 1) Vor Beginn der Bauarbeiten ist festzustellen, ob auf dem Baugrundstück oder in unmittelbarer Nähe bereits Kabel oder Rohrleitungen verlegt sind. Erforderlichenfalls ist mit den zusätzlichen Stellen (Stadtwerke Haslach, Telekom, Bahn AG, E-Werk Mittelbaden, Badenova o.a.) rechtzeitige Verbindung aufzunehmen und entsprechende Vorkehrungen zu treffen, um eine Beschädigung oder Beeinträchtigung dieser Leitungen zu vermeiden und Menschenleben nicht zu gefährden.
- 2) Die Entwässerungsleitungen müssen nach den genehmigten Plänen des Entwässerungsgesuches verlegt werden, Änderungen sind genehmigungspflichtig. Ein entsprechender Ergänzungsplan oder Bestandsplan ist nachzureichen.
- 3) Die Kontrollschächte sind nach DIN 4034, Teil 1, in wasserdichter Ausführung herzustellen.
- 4) Niederschlagswasser von Eingängen, Einfahrten, Hofflächen etc. ist innerhalb der Grundstücke in Sinkkästen einzuleiten. Es darf nicht auf öffentliche Gehwege, Straßen oder Plätze abgeleitet werden.
- 5) Die Trinkwasserleitung darf nicht mit Teilen der Hausentwässerungsanlagen derart verbunden werden, daß ein Rückfließen oder Ansaugen von Abwasser in die Wasserleitung möglich ist.
- 6) Das Stadtbauamt der Stadt Haslach (Tel. 07832-706-135) ist rechtzeitig zur Prüfung und Abnahme der ausgeführten Entwässerungsarbeiten zu verständigen.
- 7) Alle Teile der Entwässerungsanlage müssen zugänglich sein und dürfen erst zugedeckt werden, wenn die Abnahme erfolgt ist. Wird dies nicht beachtet, erfolgt – insbesondere bei Anschlußleitungen im öffentlichen Straßenbereich - die Freilegung auf Kosten des Antragstellers.
- 8) Das in die Kanalisation einzuleitende Abwasser muß eine solche Beschaffenheit aufweisen, daß weder die im Vorfluter lebenden Organismen geschädigt, noch der Klär- oder Reinigungsprozess der Zentralkläranlage beeinträchtigt wird, noch die Kanalisation und die in und an der Kanalisation tätigen Arbeiter Schaden leiden.
Es muss insbesondere den in den „Richtlinien des Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Umwelt für die Anforderungen an Abwasser bei Einleitung in öffentliche Abwasseranlagen“ genannten Regelanforderungen in der jeweils gültigen Fassung entsprechen.
- 9) Betriebe, in denen Benzin, Benzol, Kartoffelstärke, Öle, Fette anfallen, haben Abscheider zur Abscheidung dieser Stoffe aus dem Abwasser einzubauen (nach DIN).
- 10) Betriebe, in denen saurehaltiges, alkalisches, giftiges und anderes schädliches Abwasser anfällt, haben entsprechende Abwasser-Behandlungsanlagen zu errichten. In diesen Fällen ist die Einleitung Wasserrechtlicher Verfahren erforderlich.
- 11) Falls Kraftfahrzeuge auf dem Grundstück gewaschen werden, sind Leichtflüssigkeitsabscheider einzubauen. Diesen ist ein Schlammfang vorzuschalten.
- 12) Benzin-, Öl-, Fett- und Kartoffelstärkeabscheider einschl. der vorgeschalteten Schlammfänge sind bei Bedarf, mindestens jedoch 2 mal jährlich zu leeren und zu reinigen. Über die Leerung ist ein Nachweisbuch zu führen, damit eine Kontrolle möglich ist.
Für das Reinigen der Schlammfänge, die regelmäßige Überwachung der Abscheider sowie für die gefahrenlose Beseitigung der Leichtflüssigkeiten ist der Bauherr allein verantwortlich.
- 13) In Ölheizungskellern, die an das Kanalnetz angeschlossen werden, ist ein Kellereinlauf mit Heizölsperre einzubauen.
- 14) **Niederschlagswasser** von Flächen unterhalb der Rückstauenebene darf der öffentlichen Kanalisation nur über eine Absperrvorrichtung gegen Rückstau nach DIN 1997 zugeführt werden.

- 15) **Für Schmutzwasser**, das unterhalb der Rückstauenebene anfällt, wird empfohlen, dies der öffentlichen Kanalisation über eine automatisch arbeitende **Hebeanlage rückstaufrei** zuzuführen (DIN 1986). Für häusliches Schmutzwasser, das keinen Anteil von Abwasser aus Klosett- oder Urinanlagen hat, reicht die Sicherung mit einer Absperrvorrichtung gegen Rückstau nach DIN 1997.
- 16) Die Einleitung von Grundwasser in das Kanalnetz ist nicht gestattet. In Ausnahmefällen kann die Einleitung in die Regenwasserkanalisation gestattet werden. In diesem Fall muss das Grundwasser vor Einleitung in den Kanal über einen Sandfang geleitet werden. Der Sandfang ist jährlich einmal zu leeren.
- 17) Alle Entwässerungsanlagen müssen wasserdicht sein.
Mindestgefälle der Entwässerungsleitungen nach DIN 1986, das Maximalgefälle darf 10 % nicht überschreiten. Für größere Höhenunterschiede sind Kontrollschächte mit Abstürzen einzubauen.
- 18) Alle Werkstoffe für Abwasserleitungen nach DIN 1986.
- 19) Das Kanalnetz ist im Trennsystem ausgebaut. Schmutzwasser darf nur dem Schmutzwasserkanal, Regen- und Oberflächenwasser nur dem Regenwasserkanal bzw. Vorflutgraben zugeleitet werden.
- 20) Grundleitungen an denen Klosette angeschlossen sind, müssen in Rohren mit mindestens 150 mm i. L. hergestellt werden.
- 21) Grundleitungen sind über Dach zu entlüften.
Mit Ausnahme der Falleitungen für Regenwasser ist jede Ablaufstelle mit einem Geruchsverschluss zu versehen.
- 22) Reinigungsöffnungen (Schächte) in Grundleitungen sind mindestens alle 20 m anzuordnen. Der erste Schacht darf vom öffentlichen Kanal höchstens 15 m entfernt sein. Er ist möglichst nahe der Grundstücksgrenze anzuordnen.
- 23) In Gebäuden sind Leitungen mit Reinigungsöffnungen geschlossen durch die Schächte zu führen. Schächte im Freien können einen offenen Wasserlauf erhalten, wenn eine Geruchsbelästigung ausgeschlossen ist und wenn der Schacht außerhalb des Grundwassers liegt.
- 24) Wenn die Entwässerungsleitungen verlegt werden, bevor die Fundamente betoniert sind, müssen Aussparungen so angelegt werden, daß die Leitungen später unbelastet bleiben.
- 25) Auf ausreichende Überdeckung der Kanäle, vor allem auch während der Bauzeit ist zu achten: u. U. sind die Leitungen mit Beton zu ummanteln.
- 26) Vor Beginn der Kanalisationsarbeiten sind **die Anschlußhöhen** an der öffentlichen Kanalisation sowie **die Lage** der Hausanschlußleitungen bzw. der Anschlußstützen **zu prüfen**.
- 27) Die alten Aborte-/Klärgrube ist zu entleeren, zu desinfizieren und mit geeignetem Material aufzufüllen.
- 28) Der Anschluss an die neu verlegte und noch nicht in Betrieb genommene Straßenkanalisation darf nur im Einvernehmen und mit Genehmigung der Stadt Haslach erfolgen.
- 29) Weitere Bedingungen im öffentlichen Interesse bleiben vorbehalten.

Hinweis auf die Strafvorschriften

Bei eigenmächtiger Abweichung vom Entwässerungsbescheid oder von den genehmigten Plänen oder bei Nichteinhaltung der „Technischen Vorschriften für den Bau und Betrieb von Grundstücksentwässerungsanlagen, DIN 1986“, kann neben der Baueinstellung und der evtl. Entfernung der ausgeführten Anlage eine Geldbuße verfügt werden, soweit nicht weitergehend Strafbestimmungen zur Anwendung kommen.